kanton glarus

Strassenverkehrs-
und Schifffahrtsamt
Mühleareal 17
8762 Schwanden

Telefon 055 646 54 00
E-Mail: stva@gl.ch
stva.gl.ch
www.eautoindex.ch

Merkblatt Kategorie D (Car)

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV).
- Weisungen betreffend die Mindestausbildung der Führerinnen und Führer von Last- und Gesellschaftswagen (ASTRA).

2. Mindestalter

Das Mindestalter beträgt 21 Jahre.

3. Fahrpraxis / Mindestausbildung

BewerberIn ist im Besitzt der Kategorie	BewerberIn hat Lastwagen oder Trolleybus geführt während	BewerberIn hat Motorwagen der Kat. B regelmässig geführt während	BewerberIn benötigt praktische Fahrausbildung ③	Ein Lernfahrausweis ist notwendig
C	mind. 1 Jahr ①			NEIN
C	mind. 3 Monaten ②		24 Lektionen	NEIN
C		2 Jahren	24 Lektionen	NEIN
B		2 Jahren	52 Lektionen	JA

① Diese Bedingung ist erfüllt, wenn in einem Zeitraum von nicht weniger als einem Jahr und höchstens zwei Jahren vor der Bewerbung mindestens 220 Fahrtage und eine Mindestfahrdauer von 500 Stunden nachgewiesen werden, wobei der tägliche Dienst am Lenkrad nicht weniger als eine Stunde betragen darf.

①② Es ist die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers (im Original mit Firmenlogo sowie Funktion und Unterschrift) zu erbringen. Zur Überprüfung der Fahrpraxis kann das Strassenverkehrsamt zusätzliche Kontrollmittel (DFS Auswertungen, Fahrtschreiber-Einlageblätter) zur Einsicht verlangen. Die Fahrpraxis muss auf öffentlichen Strassen erlangt worden sein. Fahrten auf geschlossenem Areal (Flughäfen, Firmengelände usw.) können nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht anerkannt werden z. B. Probe- und Überführungsfahrten.

③ Diese Ausbildung wird von dafür anerkannten Kursveranstaltern durchgeführt beziehungsweise organisiert. Der Kursveranstalter stellt eine Bestätigung über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung aus. Diese ist mit der Anmeldung zur praktischen Prüfung dem Strassenverkehrsamt vorzulegen. Kursbestätigungen anderer Ausbildner werden nicht berücksichtigt. Auf Wunsch erhalten Sie von uns nähere Angaben zu den Kursveranstaltern. Dort können Sie sich auch nach den Ausbildungskosten erkundigen.

4. Folgende Unterlagen sind dem Strassenverkehrsamt einzureichen

- Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises.
- Ein aktuelles farbiges Passfoto 35 x 45 mm.
- Formular Untersuch Vertrauensarzt.
- Tachoscheiben oder Auszug aus elektr. Fahrtenschreiber für den Fahrpraxisnachweis, wenn die gesetzliche Mindestfahrdauer nicht ausgewiesen werden kann.

5. Verkehrsmedizinischer Eignungsuntersuchung

Den Unterlagen ist die verkehrsmedizinische Eignungsuntersuchung von einer unserer Vertrauensärzte gemäss separatem Formular beizulegen.

6. Beginn von Lernfahrten und Mindestausbildungen

Wer bereits im Besitz eines Führerausweises der Kategorie C ist, benötigt für die Lernfahrten keinen Lernfahrausweis. Bewerber/Innen die lediglich den Führerausweis der Kategorie B besitzen, erhalten zwingend einen Lernfahrausweis. In beiden Fällen dürfen keine Lernfahrten gemacht werden, bevor das Gesuch von uns genehmigt wurde. Als Bestätigung der Genehmigung gelten die Zustellung des Lernfahrausweises bzw. die Anmeldeunterlagen für die Prüfung der Zusatztheorie.

7. Die Prüfungen und die Disposition der Prüfungstermine

Der/die Bewerber/In hat eine Zusatztheorieprüfung zu bestehen. Diese kann in den drei Landessprachen (D, F, I) abgelegt werden und erfolgt am Computer. Erst nach erfolgreichem Bestehen der theoretischen Prüfung sowie nach Eingang einer offiziellen Bestätigung der erfolgreich abgeschlossenen praktischen Mindestausbildung gemäss Punkt 3 dieses Merkblattes, kann ein definitiver Termin für die praktische Prüfung gebucht werden. Die praktische Prüfung dauert 120 Minuten.

8. Begleitpersonen auf Lernfahrten

Auf Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorie D dürfen keine Personen mitgeführt werden. Die Ausnahme bildet die berechtigte Begleitperson (muss seit mindestens 3 Jahren im Besitz der Kategorie D sein) beziehungsweise der/die Fahrlehrer/In, der kantonale Verkehrsexperte sowie weitere Fahrschüler/Innen zu Ausbildungszwecken, welche den Führerausweis der Kategorie C oder den Lernfahrausweis der Kategorie D besitzen.

9. CZV Chauffeurzulassungsverordnung - Fähigkeitsausweis für Fahrer/innen der Kategorie D/D1

Damit Sie die Kategorie D/D1 (C/C1) berufsmässig ausüben dürfen, benötigen Sie zusätzlich den Fähigkeitsausweis. Informationen finden Sie im Internet unter www.cambus.ch

Schwanden, 28.11.2011